

# HYGIENEKONZEPT

## für das Hallenbad Parsberg



### Allgemein

Das Hallenbad Parsberg hat ein Becken mit 25 x 10 m, davon 8 m mit verstellbaren Hubböden als Nichtschwimmerbereich, der mit Leine abgetrennt werden kann. Das folgende Hygienekonzept bildet unter anderem die Grundlage für den Betrieb. Es gilt für alle Nutzer, für Schulen, Vereine und den regulären öffentlichen Betrieb.

Die Vereine erstellen zusätzlich ein eigenes standort- und sportartenspezifisches Hygienekonzept. Sie unterweisen alle Trainer, Übungsleiter und Sportler in das Konzept und sind für die Einhaltung aller Maßnahmen verantwortlich.

### Vom Zutritt ausgeschlossen

Vom Zutritt zum Hallenbad **generell ausgeschlossen** ist folgender Personenkreis:

- **Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage (Risikogebiet),**
- **Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,**
- **Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere**
- **Personen, die keinen Nachweis über genesen, geimpft oder getestet (3-G-Regel) vorweisen können.**

**Ergänzung: 06.11.2021:** Die 3-G-Regel gilt immer, unabhängig vom Stand der „Krankenhausampel“. **Weitergehende Auflagen (3-G-plus, 2-G-Regel)** ergeben sich ggfs bei Stufe „gelb“ oder „rot“ der „Krankenhausampel“ **entsprechend der Feststellung des Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.** Darüber hinaus kann die **Regionale Hotspot-Strategie** greifen. Dies wird durch Bekanntmachung des Landratsamtes – Kreisverwaltungsbehörde auf der Homepage des Landkreises festgestellt: [www.landkreis-neumarkt.de](http://www.landkreis-neumarkt.de)

- **Dies gilt ebenso für die Maskenpflicht im Gebäude:**
  - **Das Tragen einer medizinischen Maske ist Standard**
  - **FFP2-Masken werden notwendig entsprechend den Vorgaben der „Krankenhausampel Bayern“**

Problembereiche entstehen da, wo Personen außerhalb des Schwimmbeckens aufeinandertreffen können.

Schwerpunkte sind hier:

- **der Zugang zum Hallenbad inkl. Treppenhaus,**
- **die Umkleibereiche**
- **die Duschräume**
- **die Toilettenräume**
- **der Bereich um das Becken (Laufwege)**

- **und Wärmesitzbänke**

Die Badegäste werden durch entsprechende Informationen im **Eingangs- und Kassensbereich** auf die Besonderheiten und **Inhalte des Hygienekonzeptes** hingewiesen.

Dies sind:

- **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske – ab 6 Jahre**
- **Einhalten der Abstandsregeln**
- **besondere Hygienemaßnahmen**

### **Grundsätzlich**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung und allgemeine **Hygienevorschriften** informiert und geschult. Mitarbeiter mit akuten **respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht arbeiten**.

Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass sich alle Besucher bzw. Nutzer an die Inhalte und Vorgaben des Konzeptes halten. Wo dies nicht der Fall ist und Mängel bzw. Verstöße gegen dieses Konzept erkannt werden, ist durch die Mitarbeiter des Hallenbades einzuschreiten und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen. Unter Umständen **auch unter Nutzung des Hausrechts**.

Das Hallenbad Parsberg muss einen Quadratmeteranteil von **mindestens 2,5 qm** je Gast bereitstellen. Das gilt für die Umkleidebereiche und die Wasserfläche. Um die entsprechend benötigte Freifläche zu schaffen wird die maximale **Nutzungszahl auf 100 Personen beschränkt**. Das gilt für den öffentlichen Badebetrieb und den Vereinsbetrieb.

Besondere hygienische Voraussetzungen sind in der **Ersten-Hilfe** weiterhin bestehend und für alle Erste-Hilfe Leistenden zu beachten. Der Eigenschutz und der Fremdschutz steht dabei weiterhin im Vordergrund.

**Wartebereiche** im Hallenbad **sind verboten**.

**Auch bei Vereinsbetrieb** müssen die Vereine darauf achten, dass keine Wartezonen entstehen.

Nicht-automatische Türen werden, wenn möglich offengelassen, damit nicht jeder Gast sie berühren muss.

**Zutritt Mindestvorgaben – Die Vorgaben entsprechend den Stufen der „Krankenhausampel Bayern“ gelten darüber hinaus !**

Das Tragen einer **medizinischen Gesichtsmaske für Personen ab 6 Jahre** und die **3-G-Regel** gelten als Zugangsvoraussetzung zum Hallenbad. Die Maske darf erst nach Ablegen der Kleidung mit Zutritt (über die Dusche) zum Schwimmbad abgelegt werden. Zum Verlassen der Umkleidebereiche in den Außenbereich muss die Maske wieder angelegt werden.

Der Zugang zum Hallenbad ist nur mit Maske erlaubt. Der Einlass der Badegäste erfolgt

über den Haupteingang und den Kassenbereich. Die Einhaltung der 3-G-Regel ist durch das Personal zu kontrollieren. Wird die Regel nicht erfüllt, so wird der Zutritt untersagt.

Im Kassenbereich sind Bodenmarkierungen zur Abstandsgewährung angebracht.

Die Verfahren zum Einlass sind auch für Vereine verbindlich.

### **Umkleiden/Duschen/Toiletten:**

Im Umkleide- und Duschbereich müssen die Mindestabstände durch die Badegäste eingehalten werden. Die Plätze in den Sammelumkleiden sind durch **grüne Punkte** markiert und festgelegt.

Die Einzelkabinen dürfen genutzt werden. Nicht zur Nutzung freigegebene Umkleideschränke sind verschlossen. Es ist darauf zu achten, dass auch hier die Mindestabstände eingehalten werden.

Die „Haartrockner in den Umkleiden dürfen benutzt werden. Bei Verwendung der Haartrockner sind mindestens 2 Meter Abstand einzuhalten. Nicht zur Nutzung freigegebene Haartrockner sind gekennzeichnet.

In den Duschräumen werden die nicht zur Nutzung zugelassenen Duschen gekennzeichnet. Mit Schildern wird auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen.

Toiletten dürfen nur jeweils von 1 Person genutzt werden. Schilder weisen auf die Nutzung durch nur 1 Person hin. In den Toiletten werden Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung gestellt.

### **Schwimmhalle / -becken**

Die Zahl der Badegäste ist auf maximal **100** Personen beschränkt. Der Mindestabstand von 1,5 Meter kann eingehalten werden. Die vorgegebene Wasserfläche von 2,5 m<sup>2</sup> steht jedem Badegast zur Verfügung. Bei Bedarf ist mittels Durchsagen seitens der Badeaufsicht auf die Einhaltung der Mindestabstände hinzuweisen.

Leihmaterial wie Schwimmnudeln, Pull Boys und Schwimmbretter werden nicht ausgegeben. Ausnahmen gelten für Schulen.

Die Wärmebänke sind durch Markierungen zur Nutzung unter Einhaltung der Mindestabstände markiert. Schilder im Bereich der Schwimmhalle weisen auf die Einhaltung der Abstände hin.

### **Erste Hilfe**

Kommt es im Hallenbad zu einem **medizinischen Notfall**, können die Abstandsregelungen **nicht mehr eingehalten** werden. Für diesen Fall müssen die Ersthelfer einen Mund- und Nasenschutz sowie Schutzbrillen tragen.

Schutzbrillen, Mund- und Nasenschutzmasken sind im Erste-Hilfe-Raum vorzuhalten und können so kurzfristig zur Verfügung gestellt werden.

Droht eine Person zu ertrinken, so kann keine PSA (Persönliche Schutzausstattung)

getragen oder der Mindestabstand eingehalten werden. Bei der Rettung einer ertrinkenden Person ist eine Übertragung im Wasser als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Im Falle einer Reanimation darf die **Atemspende nicht direkt** Mund zu Mund oder Mund zu Nase erfolgen. Die Beatmung erfolgt dann ausschließlich über **Beatmungsbeutel** mit einmal Beatmungsmasken. Die Einmal Beatmungsmasken sind nach der Verwendung in einem geschlossenen Plastikbeutel zu entsorgen. Mitarbeiter müssen zudem in die Benutzung der Einmal Beatmungsmasken eingewiesen werden.

### **Reinigung und Desinfektion**

Zusätzlich zur routinemäßigen Reinigung wird eine Desinfektion der Türgriffe, Handläufe, Geländer und der Ablagen in den Umkleiden und den Duschen angeordnet. Jeden Freitag erfolgt eine sogenannte Grundreinigung aller Bereiche im gesamten Hallenbad mit anschließender Desinfektion.

### **Personal**

Nach jeder Nutzung der Toiletten und sonstigen öffentlich zugänglichen Bereichen gilt eine besondere Handhygiene. Ausreichend Händewaschen ggf. Handdesinfektion.

Handdesinfektionsmittel, Reinigungsseife, Einmalhandschuhe sowie Mund- und Nasenmasken werden durch den Landkreis Neumarkt bereitgestellt.

Müssen Einmalhandschuhe getragen werden, so sind sie nach dem Gebrauch bzw. nach dem Ausziehen in einem Plastikbeutel zu entsorgen.

Die medizinische Gesichtsmaske muss beim Öffnen der Glastüre / Schiebefenster aufgesetzt werden (Bspw. bei Ausgabe von Fundsachen). Die Maske kann im geschlossenen Raum abgenommen werden.

Das Aufsichtspersonal ist für die Überwachung des gesamten Badebetriebes zuständig. Regelmäßige Kontrollgänge um das Becken und die einzuschließenden Aufsichtsbereiche müssen weiterhin erfolgen. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung für das Aufsichtspersonal ist hierbei nicht verpflichtend. Bei der Kommunikation mit den Badegästen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.

Beim Betreten der Umkleidebereiche oder Toiletten ist die Maske auch vom Aufsichtspersonal anzulegen

### **Kassenautomat**

Die Bezahlung erfolgt über den Kassenautomaten. Ein direkter Kundenkontakt ist zu vermeiden. Der Kassenautomat wird mittels Flächendesinfektion in regelmäßigen Abständen gereinigt.

### **Technik**

Die Hygiene- Hilfssparameter (Chlorwerte, pH etc.) sind in der DIN 19643 vorgegeben und für den sicheren Betrieb ausreichend. Es sind aus technischer Sicht keine weiteren Maßnahmen mehr notwendig.

## **Vereinsbetrieb**

Der Vereinsbetrieb erfolgt weiterhin in Absprache und in Eigenverantwortung.

Die Vorgaben gelten auch für die nicht öffentliche Nutzung des Bades. Die Trainer und Übungsleiter sind in die Hygieneschutzmaßnahmen eingewiesen und angewiesen sämtliche Maßnahme konsequent umzusetzen.